

## **Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 29. Januar 2016 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird.

### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat**

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein und die Motivation des Aufsichtsrats positiv zu beeinflussen. (Ziffer 3.8 Absatz 3 DCGK)

### **Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung**

Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Bechtle AG sehen in Bezug auf die Festvergütung und den weit überwiegenden Teil der variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Nur hinsichtlich der Nebenleistungen sowie eines Teils der variablen Vergütung und somit der Vergütung insgesamt enthalten die Dienstverträge keine ausdrücklichen betragsmäßigen Höchstgrenzen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass damit die Vorstandsvergütung in ihren wesentlichen Bestandteilen betragsmäßige Höchstgrenzen aufweist und eine weitergehende Reglementierung weder der Bechtle AG noch deren Anteilseignern einen spürbaren Mehrwert bringen würde. (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 DCGK)

### **Abfindungs-Cap beim Abschluss von Vorstandsverträgen**

Im bisherigen wie auch in dem im Januar 2017 neu geschlossenen Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz ist ein Abfindungs-Cap im Sinne von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK nicht vorgesehen, da der Aufsichtsrat eine formale Begrenzung im Interesse der Gesellschaft als nicht angebracht erachtet. Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK wurde und wird daher auch künftig nicht entsprochen. Für den Vorstandsvorsitzenden gelten im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrags die gesetzlichen Regelungen. (Ziffer 4.2.3 Absatz 4 DCGK)

### **Vielfalt (Diversity) bei der Besetzung des Vorstands**

Der Aufsichtsrat der Bechtle AG steht dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) positiv gegenüber. Im Hinblick auf den Vorstand der Bechtle AG ist allerdings auch Kontinuität ein wichtiges Kriterium. Zudem steht bei einer eventuellen Neubesetzung in erster Linie die Qualifikation der infrage kommenden Kandidaten im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wird die Besetzung von Vorstandspositionen nicht vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt erfolgen. (Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK)

### **Vorsitz im Prüfungsausschuss**

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist besonders eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher hat das Aufsichtsratsplenum es für sinnvoll erachtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen. (Ziffer 5.2 Absatz 2 DCGK)

### **Bildung eines Nominierungsausschusses**

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Besetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig. (Ziffer 5.3.3 DCGK)

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich mit der Frage der Zusammensetzung des Gremiums unter Berücksichtigung der in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex genannten Gesichtspunkte intensiv befasst und unternehmensspezifische Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums aufgestellt. Zur Erhaltung größtmöglicher Flexibilität verzichtet der Aufsichtsrat jedoch darauf, konkrete Ziele für die Anzahl von unabhängigen Mitgliedern und für die Diversity zu benennen. Auch die Festsetzung von konkreten Zielen für die Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten hält der Aufsichtsrat nicht für erforderlich. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält das Gremium nicht für zielführend. In der Vergangenheit konnte die Bechtle AG immer wieder von der langjährigen Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder profitieren. (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK)

Neckarsulm, den 27.01.2017

Für den Vorstand



Dr. Thomas Olemotz

Für den Aufsichtsrat



Dr. Matthias Metz